



Reglement Elternrat Lindenbüel



Reglement Elternrat Lindenbüel



Reglement Elternrat Lindenbüel

1 Allgemeines

- 1.1 Der Elternrat ist das Elternngremium der Schule Lindenbüel und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ wahr.
- 1.2 Das vorliegende Reglement wurde unter Einbezug von Eltern ausgearbeitet und regelt im Rahmen des „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“ die Organisation und die Führung des Elternrats.
- 1.3 Als Eltern im Sinne dieses Reglements gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule Lindenbüel besuchen.

2 Organisation

- 2.1 Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten und deren Stellvertreter, sowie die Leiter der Arbeits- und Projektgruppen bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Organe des Elternrats sind demgemäss:
 - a) die Versammlung der Elterndelegierten und deren Stellvertreter
 - b) der Vorstand
 - c) der Präsident / die Präsidentin
 - d) Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden. Für diese Mitarbeit können sich alle Eltern des Schulhauses Lindenbüel engagieren. Sie müssen nicht gewählt werden. Ein Verbleib beim Austritt des Kindes aus der Schule ist möglich.
Jede Arbeits- /Projektgruppe bestimmt einen Leiter, der automatisch Elternratsmitglied wird. Er kann dadurch auch Vorstandsmitglied werden.

3 Aufgaben

- 3.1 Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Punkt 12 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“. Der Elternrat wird von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und informiert seinerseits die Schulleitung über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schule Lindenbüel einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und nimmt zu den ihm unterbreiteten Anliegen im Namen der Eltern Stellung.
- 3.2 Der Elternrat informiert die übrigen Eltern der Schuleinheit sowie die Klassenlehrpersonen über Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrats.
- 3.3 Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Punkt 3 „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

4 Versammlung der Delegierten und interessierten Eltern

- 4.1 Wahl der Delegierten

Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse einen Delegierten und seinen Stellvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat.

Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

Gewählt wird offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern. Pro Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Mitarbeitende der Schule Lindenbüel und Mitglieder der Schulpflege sind nicht wählbar. Erneuerungswahlen in der 2. und 3. Sekundarstufe können auch per Mail vorgenommen werden, wenn kein Elternabend geplant ist.

Tritt ein/eine Klassendelegierte(r) während der Amtsperiode zurück, oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schule Lindenbüel, übernimmt der Stellvertreter die Rolle des Klassen-delegierten bis zur ordentlichen Neu- bzw. Wiederwahl.
- 4.2 Aufgaben der Delegierten / Stellvertreter

Der Delegierte ist Ansprechperson für die Klassenlehrperson.

Der Delegierte leitet die Anliegen der Eltern an die Klassenlehrperson und die Anliegen der Klassenlehrperson an die Eltern weiter und stellt den Informationsfluss zwischen Eltern und Klassenlehrperson sicher.

Der Delegierte fördert den Erfahrungsaustausch unter den Eltern und die Mitwirkung der Klasseneltern.



Reglement Elternrat Lindenbüel

Der Delegierte unterstützt die Klassenlehrperson bei der Planung und Umsetzung von Anlässen und Klassenprojekten zusammen mit anderen Klasseneltern.

Der Delegierte kann Elternabende in Absprache mit der Klassenlehrperson initiieren und mitgestalten.

Der Delegierte verpflichtet sich, an den Elternratssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall entschuldigt er sich beim Vorstand und bietet direkt den Stellvertreter auf.

Der Delegierte informiert die Eltern und die Klassenlehrperson über Beschlüsse und Aktivitäten des Elternrates (Verteilung des Protokolls, etc.).

5 Einberufung und Durchführung der Versammlung

- 5.1 Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu drei Sitzungen im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.
- 5.2 Die Teilnahme an den Versammlungen des Elternrats Lindenbüel ist offen für alle Eltern von Schülern, welche die Schule Lindenbüel besuchen. Hingegen haben Nichtdelegierte kein Stimm-/Wahlrecht sondern werden von ihrem jeweiligen Klassendelegierten vertreten.
- 5.3 Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen.
- 5.4 Die Präsidentin bzw. der Präsident, oder in deren/dessen Abwesenheit, resp. auf deren/dessen Wunsch ein anderes Mitglied des Vorstands, leitet die Sitzung.
- 5.5 Die Beschlussfassung erfolgt offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Elternratsmitglied und auch deren Stellvertreter, sowie der jeweilige Leiter von Arbeits- /Projektgruppen hat eine Stimme. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

6 Kompetenzen des Elternrates

Der Versammlung kommen folgende Kompetenzen zu:

- 6.1 Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres.
- 6.2 Bestätigung der durch den Vorstand empfohlenen Arbeits- und Projektgruppen und deren Leiter zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen.
- 6.3 Verabschiedung der durch den Vorstand empfohlenen Ziele und Schwerpunkte der Elternmitwirkungstätigkeit im folgenden Schuljahr.
- 6.4 Bei Bedarf und Beschlussfassung mit relativem Mehr: Erteilung von Aufträgen oder Geschäften zwecks Förderung der Schulkultur an den Vorstand.
- 6.5 Vernehmlassung von durch Vorstand, Schulleitung, oder Schulpflege unterbreiteten Geschäften.

7 Vorstand

- 7.1 Zusammensetzung:
Der Vorstand konstituiert sich selbst. Mögliche Ämter sind: Präsident, Vizepräsident, Aktuar/Protokollführer, Delegierter ERG, Kassier, Arbeits- und Projektgruppenleiter
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und muss jährlich erneuert werden.
- 7.3 Wahlverfahren:
Gewählt wird offen mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Elternratsmitglied und dessen Stellvertreter, jeder Leiter von Arbeits-/Projektgruppen und jedes Vorstandsmitglied hat pro frei werden den Sitz eine Stimme (auch bei Doppelmandaten). Eine Wiederwahl ist möglich.

8 Sitzungen des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.
- 8.2 Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.



Reglement Elternrat Lindenbüel

- 8.4 Vertreter des Schülerrats haben Antragsrecht an den Vorstand.
- 8.5 Die Sitzungen des Elternrats sowie des Vorstandes werden protokolliert und den Eltern zugänglich gemacht sowie an Schulleitung, Lehrervertretung, Schulverwaltung und an das zuständige Schulpflege-Mitglied des Elternrats Gemeinde verschickt.

9 Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Zusätzlich obliegt ihm:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
 - b) Kontakt mit Schulleitung und Schulpflege
 - c) Mitwirkung im Elternrat Gemeinde
 - d) Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
 - e) Vernehmlassung von ihm von der Schulleitung oder der Schulpflege unterbreiteten Geschäften
 - f) Erarbeiten von Empfehlungen zur Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen z.Hd. der Versammlung
 - g) Erarbeiten von Empfehlungen bezüglich Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im folgenden Schuljahr
 - h) Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulpflege

10 Finanzielles und Infrastruktur

- 10.1 Gemäss „Reglement über die Elternmitwirkung in der Schule Volketswil“.

11 Bewilligung, Inkraftsetzung und Änderung des Reglements

- 11.1 Das Reglement wurde am 25.9.2013 durch den Elternrat, am 22.10.2013 durch die Lehrerschaft und am 8.11.2013 durch die Schulpflege (Gesamtgremium) bewilligt.
- 11.2 Es tritt per 11. November 2013 in Kraft.
- 11.3 Der Vorstand kann mit relativem Mehr Änderungsvorschläge beschliessen. Diese müssen vom Elternrat genehmigt werden.
- 11.4 Der Elternrat kann mit 2/3-Mehrheit Änderungsvorschläge für das Reglement z.Hd. Vorstand beschliessen.
- 11.5 Jede Änderung bedarf ausserdem der Bewilligung durch die Schulleitung und die Schulpflege.